

Unmöglichkeit

- Unmöglichkeit liegt vor, wenn eine [Leistung](#) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft und nicht nur vorübergehend nicht erbracht werden kann. Es werden verschiedene Arten von Unmöglichkeit unterschieden:
- **nachträgliche Unmöglichkeit:** gegeben, wenn die Unmöglichkeit nach [Vertragsschluss](#) eintritt
- **anfängliche Unmöglichkeit:** gegeben, wenn die Unmöglichkeit bereits bei [Vertragsschluss](#) bestand
- subjektive Unmöglichkeit = [Unvermögen](#)
- objektive Unmöglichkeit
- praktische Unmöglichkeit

Unmöglichkeit nach § [275 Abs. 1 BGB](#)

- **subjektive Unmöglichkeit** = [Unvermögen](#) liegt vor, wenn der [Schuldner](#) die [Leistung](#) ganz oder teilweise nicht erbringen kann. Es ist aber jedem anderen möglich, die [Leistung](#) zu erbringen.
- **objektive Unmöglichkeit** ist dann gegeben, wenn niemand die geschuldete [Leistung](#) erbringen kann
- bei der [Gattungsschuld](#) kann Unmöglichkeit entweder nur bei Untergang der gesamten Gattung, bei der Konkretisierung i.S.d. § [243 Abs. 2 BGB](#) oder bei Annahmeverzug des [Gläubigers](#) eintreten
- ist ein Dritter Eigentümer oder [Besitzer](#) einer geschuldeten [Sache](#), liegt Unmöglichkeit dann vor, wenn er zur Herstellung oder Veräußerung nicht bereit ist
- bei Nichteinhaltung einer Leistungszeit tritt die Unmöglichkeit dann ein, wenn die geschuldete [Leistung](#) danach nicht mehr erbracht werden kann oder für den [Gläubiger](#) keinen Sinn mehr macht, bei relativem Fixgeschäft tritt keine Unmöglichkeit ein

Unmöglichkeit nach § [275 Abs. 2 BGB](#)

- faktische bzw. **praktische Unmöglichkeit** liegt vor, wenn die [Leistung](#) wegen unverhältnismässiger Aufwendungen, gemessen am Leistungsinteresse des [Gläubigers](#), vom [Schuldner](#) nicht erwartet werden kann.
- diese Unmöglichkeit ist von der wirtschaftlichen Unmöglichkeit abzugrenzen, die nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu lösen.
- diese Unmöglichkeit ist eine Einrede